**Zeitschrift:** Schweizerische numismatische Rundschau = Revue suisse de

numismatique = Rivista svizzera di numismatica

Herausgeber: Schweizerische Numismatische Gesellschaft

**Band:** 26 (1934)

Heft: 2

**Artikel:** Die Münzprägungen der Helvetischen Republik

**Autor:** Hofer, Paul F.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-173176

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Die Münzprägungen der Helvetischen Republik.

Von Paul F. Hofer.

Nach dem wenig rühmlichen Zusammenbruch der anciens régimes der alten Eidgenossenschaft<sup>1</sup>) in den ersten Märztagen 1798 stund die neue, zwar vom Volk gewählte, aber seit Anfang April im Schatten französischer Bajonette in Aarau waltende Helvetische Regierung vor leeren Kassen, geleerten Scheunen und Speichern und einer von der fremden Soldateska, vorab ihren Generälen geplünderten Bürgerschaft<sup>2</sup>). Die bisherige Zersplitterung des Geldwesens, wo von Kanton zu Kanton andere Sorten, bald vollwertige, bald minderwertige gängig waren<sup>2a</sup>), verhinderten die Wiederingangsetzung eines Handelsverkehres, wie er zur Erhaltung der Steuerkraft des Landes und der Regierung zur Beschaffung von Geldmitteln unumgänglich nötig gewesen wäre. Dieser Mangel an «Betriebskapital» machte sich in der Folge für die Einführung und namentlich für die nachhaltige Durchsetzung einer neuen Geldordnung höchst störend geltend.

Ueber das Münzwesen des neuen Einheitsstaates enthielt die Verfassung vom 12. April 1798<sup>3</sup>) keine Bestimmung. Aber, wie in ihrem System liegend angenommen wurde, dass Vermögen

<sup>1)</sup> Hilty, Prof. C., Oeffentliche Vorlesungen über die Helvetik, p. 104 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Die Plünderungen der Franzosen in Bern und Umgebung am 5. März und folgenden Tagen von Prof. H. Türler im Neuen Berner Taschenbuch (NBT) 1928, p. 161 ff.; s. a. Die Plünderungen bernischer Schlösser im Berner Taschenbuch 1894.

J. Schüepp, Neue Beiträge zur Schweizer. Münz- und Währungsgeschichte, II. Teil, im Programm der Thurgauischen Kantonsschule 1915/16, p. 57 (wird in der Folge zitiert als: Schüepp, neue Beiträge II).

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup>) A. Fluri: «Wie unsere Väter Buch und Rechnung führten» in Grunau's Blätter für bernische Geschichte, Kunst- und Altertumskunde (Bl. B. G.) T. XIX. (1923), 146 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Hilty, a. a. O. 731.

und Schulden der aufgehobenen bisherigen Kantone auf die République une et indivisible übergegangen sei, so wurde als selbstverständlich angesehen, dass das Nämliche auch für das Münzregal zutreffe. Dann aber konnte für den Einheitsstaat nur ein für das ganze Staatsgebiet einheitliches Münzsystem in Frage kommen.

## Die Helvetische Münzgesetzgebung.

In diesem Sinne gingen die ungesäumten Bestrebungen des Helvetischen Directoriums. Nach vielfachen, unter den damaligen politischen wohl unvermeidbaren Wechselfällen, auf deren Darstellung aus der Feder von Dr. J. Strickler wir verweisen müssen 4), kam es zum Gesetz betreffend Münzprägungen vom 25. Juni 1798. Vorher aber war es des Directoriums Erstes, bei der Verwaltungskommission des Kantons Sarine et Broye, nach vorheriger Untersuchung 5) gegen deren Prägung von 42-Kreuzer-(=1-Franken-=10-Batzen-) stücke einzuschreiten 6). (Der effektive Rückzug dieser Münzen fand indessen erst im Jahre 1800 statt, nachdem sie auf den 1. Januar 1801 ausser Kurs gesetzt worden waren) 7). Dann wurde das «Schatzamt» angewiesen, seine Rechnungen in «Schweizerfranken» nach Berner Münzfuss zu führen, welch' Letzterer auch für die ersten bewilligten Prägungen in Aussicht genommen wurde 8).

Nach dem vorerwähnten, vom Grossen Rate am 21., vom Senate am 25. Juni 1798 angenommenen Münzgesetz sollte:

1. das neu zu prägende Geld ganz genau nach dem bernischen Münzfuss ausgeprägt werden;

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup>) Dr. J. Strickler, Das schweizerische Münzwesen im Uebergang vom 18. zum 19. Jahrhundert, in Vierteljahresschrift für soziale Wirtschaftsgeschichte, Bd. II, 2. Heft, p. 286 ff., 312 und 313.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>) (A.) H a c h e l, Numismatique, in Revue Scientifique Suisse, 1870, p. 4 ff.

<sup>6)</sup> Hilty, a. a. O. p. 224; Schüepp, neue Beiträge II. 22.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup>) (Dr. J. Strickler) Aktensammlung aus der Zeit der Helvetik, (zitiert als Aktensammlung) Bd. VI, 389. (Die vom Schatzamte zu 10 Batzen eingezogenen Sarine- et Broye-Münzen wurden eingeschmolzen.)

<sup>8)</sup> Dr. J. Strickler, Die Berner Münzstätte und ihr Direktor Chr. Fueter 1789—1803, im neuen Berner Taschenbuch 1905, 52 ff.

- 2. das zu prägende Geld in gleichhaltigen Geldsorten in 40 Batzen-, (die 20-Batzen waren im offiziellen Tagblatt irrtümlich ausgelassen) 10-Batzen- und 5-Batzenstücke ausgemünzt werden;
- 3. die Stempel aller dieser Sorten sollen auf der einen Seite in einem leichten Eichenkranz den Wert der Münze in Batzen angegeben enthalten; auf der andern Seite aber soll das Bildnis eines alten Schweizers, der eine Freiheitsfahne in der rechten Hand hält, mit der Umschrift: HELVETISCHE REPUBLIK und unten die Jahrzahl der Ausmünzung zu stehen kommen.

Am 28. Juni ersuchte der Finanzminister (Finsler) den Münzdirektor Zeltner in Solothurn, «das Nötige zu veranlassen, um gegebenenfalls zur Arbeit bereit zu sein». Es hätten sich sowohl B(ürger) Gruber, Graveur in Basel, als auch B(ürger) Hoyer, Sohn in Lausanne zur Anfertigung der Stempel empfohlen. Die Wahl des Stempelschneiders wurde Zeltner überlassen <sup>9</sup>).

Um Material für die Münzung zu beschaffen, beschliesst das Direktorium, das Silber, das in die Münzstätte von Solothurn oder eine andere in Tätigkeit sich befindende Münzstätte Helvetiens gebracht werde, mit 21 Batzen für jedes Lot feinen Silbers zu bezahlen. Der Kaufpreis sollte aber erst 3 Monate nach der Ablieferung bezahlt werden! <sup>10</sup>). Es ist wohl nicht unverständlich dass das kein Anreiz für die Verkäufer zur Lieferung des Silbers an die Münzstätten war und dass die Münzmeister oft genug auf ihre eigene Börse angewiesen waren, wenn bei der Geldnot des Schatzamtes und dem Fehlen eines der Münzstätte eigenen Fonds von günstigen Silberkäufen profitiert werden wollte <sup>11</sup>).

Graveur Huber in Basel und Münzmeister Chr. Fueter in Bern reichten Zeichnungen ein für die Stempel. Hubers Zeichnung Nr. 1

<sup>9)</sup> Aktensammlung II. 316.

<sup>10)</sup> Aktensammlung II. 632 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup>) Strickler, Die Berner Münzstätte, NBT. 1905, 55.

wurde mit einigen Aenderungen angenommen, Fueters aber als «zu reich» erklärt <sup>12</sup>).

Unter dem 10. August 1798 meldet das offizielle Tagblatt: «Le Ministre des Finances envoie 32 pièces de 20 Batz, les premières qui aient été frappées» (von welcher Münzstätte?) «au coin de la République Helvétique». Von diesen 32 Stücken wurden, wie Strickler bemerkt je 10 Stück an die Präsidenten der beiden Räte abgegeben <sup>13</sup>).

Um die Staatseinkünfte zu vermehren, beantragte das Direktorium im Januar 1799 die Ausgabe neuer Scheidemünzen aus Billon, nachdem es schon unterm 10. Dezember 1798 bevollmächtigt worden war, «die im Nationalschatz vorhandene Scheidemünze, sowie eine nötig erachtende Summe neuer Scheidemünzen» in Ein-Batzen, Zwei-Kreuzer und Ein-Kreuzer auszuprägen <sup>14</sup>).

Bei der Beratung des dafür nötigen Gesetzes bemerkte (am 11. III. 1799) der Finanzminister, bisher seien auf die Scheidemünze etwa 80 000 Franken verwendet worden.

Das Münzgesetz vom 19. März 1799 bestimmte der Hauptsache nach:

Fueters geprägt worden. Auf den Solothurner und Basler 40 Batzen lautet die Umschrift auch nicht wie Ziffer 3 des Gesetzes vom 25. Juni vorschrieb: HELVETISCHE REPUBLIK, sondern HELVET. — REPUBL. Diese Abkürzung lässt sich auflösen sowohl als «Helvetische Republik» wie auch als «République Helvétique», womit auch die Westschweiz zufrieden gestellt werden konnte. Auf den in Bern 1799 erstmals geschlagenen 4-Frankenstücken lautet die Umschrift gemäss Ziffer 3 ungekürzt, aber die Wertzahl nicht auf Batzen, sondern auf Franken, weil nach Ziffer 3 des Gesetzes vom 19. III, 1799 der Schweizerfranken die Währungsbasis bilden und 10 Batzen enthalten sollte.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup>) Diesen 32 Stücken dürften die 20-Batzenstücke von 1798, o. O. angehören, die so selten auf den Markt kommen und fast ohne Ausnahme Stempelglanz aufweisen.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup>) Aktensammlung III. 740, 929. Zweikreuzerstücke sind nicht geprägt worden und von den Einkreuzerstücken ist es fraglich, ob die wenigen erhaltenen nicht nur blosse Essais waren, als welche auch Corragioni sie ansieht. Bei der Einziehung der bisherigen Münzen in den Jahren 1852/53 wurden keine Kreuzerstücke abgeliefert und eingelöst (Bericht Custer).

- 1. Das Recht, Münzen zu schlagen kommt ausschliesslich dem (Einheit)-staate zu, (Grundsatz der dann seinen Niederschlag erst im Entwurfe der Staatsverfassung vom September/Oktober 1801 im III. Abschnitt, Ziffer 15, fand).
- 2. Das feine Silber ist die Grundlage des Münzsystems und des Wertes der Münzen.
- 3. Der 37ste Teil der in den helvetischen groben Münzen enthaltenen Mark feinen Silbers heisst Schweizerfranken und ist die Einheit des helvetischen Münzsystems.
- 4. Der Schweizerfranken ist in 10 Teile, welche den Namen Batzen tragen und der Batzen in 10 Untereinteilungen, welche den Namen Rappen tragen, eingeteilt.
- 5. Staatsrechnungen und alle zu bezahlende Summen sollen in Franken, Batzen und Rappen «gestellt» werden.
- 6. Alle Silbersorten, vom Schweizerfranken an und darüber, welche der Staat in Umlauf setzt, sollen auf dem Fuss ausgemünzt werden, dass dreissig und sieben Schweizerfranken allezeit und ohne Verminderung eine Mark feines Silber enthalten.
- 7. Alle Münzen unter dem Wert eines Schweizerfrankens sind nicht unter diesem Münzfuss begriffen und die Bestimmung ihrer Verfertigung und Herausgabe, sowie auch über den notwendigen Zusatz der Silbermünzen sind dem Vollziehungs-Direktorium aufgetragen.
- 8. Das Gold unter helvetischem Gepräge soll zu  $21^{22}/32$  Karat ausgemünzt werden.
- 9. Das Vollziehungs-Direktorium soll von Zeit zu Zeit bestimmen, zu welchem Kurse die noch in der Schweiz umlaufenden Goldmünzen angenommen werden dürfen.
- 10. Für Private kann Gold gemünzt werden, falls das eingelieferte den Gehalt nach Art. 8 besitzt.
- 11. Beschnittene Münzen werden nicht angenommen.
- 12. Alle Goldmünzen, Silbersorten oder Münzen vermischten Metalls (einheimische oder fremde), die in Helvetien in Umlauf sind, sollen von Neuem gewürdigt und ihr Wert durch ein Gesetz bekannt gemacht werden.

Ueber den Werdegang dieses Gesetzes finden sich weitere Einzelheiten in den «Bemerkungen und Zusammenfassungen» Dr. Stricklers in Aktensammlung III. 1383 ff.

Die Neuordnung behagte nicht allen Kantonen. Freiburg und Wallis z. B. versuchten noch eine zeitlang bei ihrem alten Münzfuss zu verbleiben, was zum Beschlusse des Vollziehungsrates vom 18. August 1800 führte, dass «vom Tage des Beschlusses an, . . . in den Kantonen Freiburg und Wallis in allen Transaktionen die Geldsummen in Schweizerfranken, den Neutaler zu 4 Franken gerechnet, bestimmt werden» <sup>15</sup>).

\* \*

Am 4. März 1803 wurden die helvetischen Zentralbehörden durch den Vollziehungsrat als aufgelöst erklärt und am 6. gl. M. zeigte dieser den Regierungsstatthaltern an: «Dass die provisorische Zentralregierung zufolge der Mediationsakte des ersten Consuls der französischen Republik (!) ihre Verrichtungen am 10. dieses Monats wird beschlossen haben». «Alle Cantonsbehörden werden demnach von diesem Zeitpunkte an, die Befehle der Siebner Commission, welche in jedem Canton für dessen Verwaltung bis zu einer definitiven Organisation wird aufgestellt sein, anzunehmen und zu befolgen haben.»

Tags darauf, 7. März 1803 notifizierte das (helvetische) Departement des Auswärtigen den fremden Staaten die Auflösung der helvetischen Regierung <sup>16</sup>).

Dies das Ende des Versuches (fremdem Beispiel folgend), aus der vielgegliederten und in ihren Einzelgliedern ohnmächtigen alten Eidgenossenschaft einen starken Einheitsstaat zu bilden. Mit der République helvétique, une et indivisible fiel ebenfalls deren Geldwährung, die, obschon auf (theoretisch) sicherer und moderner Grundlage aufgebaut, sich deswegen nicht halten konnte, weil der immerwährende Geld- und Kreditmangel der Zentralbehörde nicht gestattete, die grosse Masse schlechten (kantonalen) Geldes (namentlich der Scheidemünzen) aus dem Verkehr zu ziehen und

 $<sup>^{15})</sup>$ S ch ü e p p , Neue Beiträge II. 23.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup>) Aktensammlung IX. 1201, 1205, 1206/07.

durch besseres zu ersetzen. Der Geldmangel zwang vielmehr die Helvetische Regierung dazu, ihrerseits ebenfalls minderwertiges Kleingeld, namentlich Batzen, Halbbatzen und Rappen für über eine halbe Million (wohl gegen 800.000.—) Franken in Umlauf zu bringen, wie denn auch die Kantone unter der Mediationsverfassung (von 1803 bis 1811) aus gleichen profitsuchenden Gründen sich veranlasst sahen, ohne Rücksicht auf die Vorschriften der Tagsatzung, die der übermässigen Ausmünzung von Scheidemünzen Einhalt tun wollte, für über zwei Millionen Franken geringhaltiger, derartiger Münzen in Verkehr zu setzen <sup>17</sup>).

# Die Liquidation der helvetischen Prägungen.

Die Gold- und Silbermünzen der Helvetik liefen, auch nach dem Untergang der Republik als vollwertig, z. T. gesetzlich anerkannt <sup>18</sup>) im Gebiete, wenigstens der früher helvetischen Kantone, ungehindert um. Eine gute, nicht näher zu bestimmende Zahl der Gold- und Silbermünzen wurde umgeprägt oder den Münzsammlungen einverleibt und von Goldschmieden und Uhrenfabriken eingeschmolzen, wenn der Edelmetallpreis sich hob.

Die Masse der Scheidemünzen aber verfiel der endlichen Verrufung. Zwar hatte die Tagsatzung 1819 den Beschluss gefasst: « . . . . gleich wie die Groben Sorten der helvetischen Republik ungehindert zirkulieren, so sollen auch die 5-Batzen, 1-Batzen und Halbbatzenstücke des gleichen Gepräges in allen Eidgenössischen Ständen, welche in der helvetischen Republik inbegriffen waren, freyen und ungehinderten Cours geniessen und unter keinem Titel weder verrufen noch verboten, noch unter ihren Nennwert herabgesetzt werden.» Kantone, welche etwa das Verbot der Annahme ausgesprochen hätten, sollten es

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup>) Bericht von Bankdirektor Speiser vom 6. Oktober 1849,
p. 8 in Bundesblatt (BBl.), 1849 I. 1—128.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup>) In Bern z. B. wurden von Solothurn (und Basel?) geprägte 40-Batzenstücke mit der Contremarke, Vs. Bernerwappen im Schild und Rs. <sup>40</sup><sub>BZ</sub> validiert (Zürich).

zurückziehen 19), was sie aber nicht hinderte auf dem Verruf zu beharren.

Am 12. März 1828 erfolgte auf den Antrag einer ad hoc bestellten Kommission der Tagsatzung der Beschluss, die helvetischen Scheidemünzen einzuziehen, nachdem sie erfahren hatte, dass der Münzverein der (6) westlichen (Konkordats-)Kantone <sup>20</sup>) die Summe von Fr. 280.000.— nach dem Nennwert eingewechselt habe und dass in Schaffhausen alle vorgefundenen helvetischen Münzen eingelöst worden seien.

Der Vorort Bern, der mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt worden war, löste bis Mitte 1834 für Fr. 462.923.70 solcher Münzen ein (von einer von Strickler errechneten Gesamtprägung von Fr. 563.752,65 (!) und die Tagsatzung betrachtete damit die Liquidation als beendet.

Infolge des Münzgesetzes von 1850, das alle bisher in der Schweiz geprägten Münzen ausser Kurs setzte und deren Einziehung veranlasste, wurden indessen noch folgende helvetischen Sorten zur Einschmelzung eingeliefert:

Doppel Dublor	nen 100	Stück	im	Werte	21)	von	Fr.	4	286.	<b>4</b> 0
Einfache Dublor	nen 249	¥	<b>»</b>	<b>»</b>		>>	<b>»</b>	5	517.	<b>6</b> 0
Thaler	6 138	>	<b>»</b>	>		>	<b>»</b>	35	333.	14
Halbe Thaler	$6\ 223$	<b>»</b>	<b>»</b>	>>		<b>»</b>	»	17	769.	18
10-Batzen	$90 \ 880$	»	>>	»		>>	<b>»</b>	129	958.	40
Zusammen 3,28 kg Gold und 941,42 kg Silber										
im Werte	von					•	Fr.	192	864.	72
Dazu an verrufenen Scheidemünzen							>>	7	432.	
Zusammen für							Fr.	200	296.	72

Erst damit war (1853) die helvetische Münzprägung endgültig erledigt <sup>22</sup>).

 $<sup>^{19})</sup>$  Tagsatzungsbeschluss vom 14. VII. 1819. Schüepp, Neue Beiträge I. 94 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup>) Bern, Freiburg, Solothurn, Basel, Aargau und Waadt.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup>) Einlösungswert.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup>) Ueber den Umfang der Scheidemünzenprägung s. S. 157.

## Die Prägungen.

Für die Münzprägungen stunden der Helvetischen Regierung folgende Münzstätten zur Verfügung: Solothurn, Basel und Bern. Letztere von der Entlassung aus dem Sequester der französischen Militärbefehlshaber an <sup>23</sup>).

Die Zeichen der Münzstätten sind: S für Solothurn, BA (ligiert) <sup>24</sup>) für Basel und B für Bern.

## Geprägt wurden:

- A. In Gold zu 2122/32 Karat:
  - 1. Doppel Dublonen (32 Franken).
  - 2. Dublonen (16 Franken). Beides auf private Rechnung 1800 in Bern geschlagen <sup>25</sup>).
- B. In Silber, Thaler und halbe Thaler 901/1000 fein:
  - 1. Thaler (40 Batzen) in Solothurn und Basel 1798.

    Thaler (4 Franken) in Bern 1799 und 1801.
  - 2. Halbe Thaler (20 Batzen) in Solothurn 1798.
  - 3. Franken (zu 10 Batzen) zu 833,3/1000 fein in Bern, 1798, 1799 und 1801 und in Solothurn 1799.
  - 4. Halbe Franken (zu 5 Batzen) die aber schon zu den Scheidemünzen zu rechnen sind (siehe Münzgesetz vom 19. III. 1799, Ziffer 7) in Bern und Solothurn 1799, in Bern 1800, 1802.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup>) Die übrigen Münzstätten im Gebiete der damaligen Eidgenossenschaft: Von Wallis, der Aebte von Sitten und St. Gallen, der Städte St. Gallen und Schaffhausen, sowie von Freiburg, Luzern und Zürich fielen nicht in Betracht oder wurden nicht benützt (vgl. Strickler, Münzwesen 299).

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup>) Die Ligatur besteht in einem B, von dessen obern Winkel ein dünner Schrägstrich nach rechts unten geht und so den A im B bildet, was oftmals nur mit der Lupe zu erkennen ist.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup>) Stricklers Angabe (Münzwesen 302 ff), Solothurn habe ebenfalls helvetisches Gold geprägt, muss auf einem Irrtum beruhen. In seiner Aufstellung der Gesamtprägung der Helvetik (Münzwesen 309) gibt Strickler für Gold die Summe von Franken 271.216.— an, in seinem Aufsatze über die Bernische Münzstätte im NBT. 1905, 60, steht die nämliche Summe als gesamte Goldprägung der Münze Bern. Doppelte oder einfache Dublonen mit dem Prägezeichen S sind nicht bekannt.

- C. Billon (wurde von allen drei Münzstätten geprägt).
  - 1. Batzenstücke (zu 10 Rappen), 1798, 1800, 1801, 1802 und 1803. Mangelhafte Prägungen, namentlich aus der Basler (Schönthaler) Münze erleichterten Fälschungen, die unverstandene Legenden und die Jahre 1081 (!), 1809, 1810 u. a. m. aufweisen.
  - 2. Halbe Batzen zu 5 Rappen 1798, 1800, 1802 und 1803.
  - 3. Kreuzerstücke <sup>26</sup>) ohne Jahr. Von solchen sind nur wenige bekannt und fanden sich auch keine unter den eingezogenen, eingelösten oder demonetisierten Scheidemünzen. Sie dürften in Solothurn geprägte Essais darstellen, wofür das kleine S unter den Fasces spricht.
- D. Kupfer (oder besser Bronze).

Ein-Rappenstücke. 1799, 1800, 1801 und 1802 27).

Im Ganzen sollen nach Strickler (Münzwesen 309) geprägt worden sein:

An Gold . . für Fr. 271 216. — An Silber à 4 Fr. für Fr.  $60\ 505.$  — 29 318. — 98 963. — 188 785. — 1 » An Billon à 5 Btz. » » 253 083.— 1 » » » 160 589.— » » 104 324. — » » 517 996. — » <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Kreuzer » » 3858. - 28» 1 Rappen » » 41 897. — » » 45 785. — Total für Fr. 1023752. — <sup>29</sup>)

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup>) Strickler, Münzwesen 307, spricht von <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Kreuzern. Solche waren erstmals wohl vorgesehen, sind aber nicht geprägt worden. Die wenigen bekannten Kreuzer sind, in zwei Varianten bei Coragioni, Münzgeschichte der Schweiz Taf. II, 15 und 16 abgebildet, der sie ebenfalls nur als Proben anspricht.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup>) Jenner, Die Münzen der Schweiz, führt ein Rappenstück ohne Jahr an. Ein solches ist mir nicht bekannt, s. a. p. 163, Nr. 38.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup>) Unbekannt woher Strickler diese Zahl hat. Nach Dr. Custers Liquidationstabellen sind keine Kreuzer zur Einlösung oder Ablieferung gelangt. Das Gewicht von Kreuzern, das Custer angibt, war dasjenige der beiden, damals in der Eidgenössischen Münzsammlung liegenden Stücke. Halbe Kreuzer gab es überhaupt nicht.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup>) In runden Zahlen.

# Die Münztypen der Helvetik











Diese Zahl ist nur als ein Minimum zu betrachten. Genauer Umfang der Prägungen der Münzstätten von Solothurn und Basel ist an Hand der vorhandenen Materialien nicht festzustellen. Aus der Berner Münze allein gingen hervor:

Total Fr. 709 230, —

was ungefähr <sup>3</sup>/<sub>5</sub> der sämtlichen, die groben Münzen allein ca. 53 <sup>0</sup>/<sub>0</sub> der helvetischen Silberprägungen ausmacht <sup>30</sup>).

Wenn man sich nun erinnert, dass von den Konkordatsfür Fr. 280 000. — . . . . vom Kanton Bern, als Vorort 462 92**3**. von der Münzkommission 1852/53 (das Kilo verrufener Scheidemünzen zu Fr. 1. —!) 7 432. — Fr. 750 355. für zusammen . helvetische Scheidemünzen eingezogen worden sind, ungerechnet die nicht zu bestimmende Zahl der von den Kantonen freiwillig zurückgezogenen, eingeschmolzenen (und vielleicht auch nur umgeprägten) helvetischen Scheidemünzen, so wird man kaum fehlgreifen, wenn man vermutet, das Gesamtkontingent der Letzteren habe Fr. 800 000. — überschritten, so dass aus den Münzstätten Solothurn und Basel gegen eine halbe Million Franken an Scheidemünzen ausgegangen sind.

# Münzbeschreibung.

Die Beschreibung bezieht sich auf die Haupttypen und deren wesentlichsten Abweichungen; kleinere Verschiedenheiten, wie Doppelpunkte oder fehlende Punkte, wo der entsprechende Haupttypus einfachen Punkt oder fehlenden Punkt oder umgekehrt aufweist, abweichende Schriftstärke, verschiedener Zeilenabstand, in der Mitte verdickte Trennungsstriche und Aehnliches bilden die Varianten.

Abkürzungen: Ba. = Basel; Be. = Bern; G. = Gerstenkorn; Kr. = Kreis; l. = links; o. J. = ohne Jahr; o. O. = ohne Bezeichnung des Prägeortes; r. = rechts; Rs. = Rückseite; So. = Solothurn; Var. = Varianten; Vs. = Vorderseite; der Schrägstrich / teilt die Zeilen; das Sternchen \* bei den Münzennummern verweist auf die Abbildungen.

<sup>30)</sup> Strickler, Berner Münzstatt, NBT. 1905, 60.

### A. Gold.

Doppeldublone. Be. 1800.

#### Doppeldublone.

1.\*

Vs.: HELVETISCHE-REPUBLIK. In Umschrift. Schweizer in alter Tracht, mit Federhut und Schwert, stehend von vorn, die dreifarbige Fahne vor sich haltend, unten B.

Rs.: 32 / FRANKEN / 1800 in drei Zeilen, in einem grossen Kranz von 5 feinen, von Eichenzweigen umschlungenen Rippen, welche mit Bändern kreuzweise zusammengehalten werden, die unten eine Schleife bilden. Gkr., Laubrand. 15,89 gr. — 28,0 mm.

Dublone. Be. 1800.

#### Dublone.

2.

Vs.: wie 1, nur verkleinert.

Rs.: 16 / FRANKEN / 1800, wie 1. Der Kranz hat 7 Rippen. Gkr. Schnurrand und Kreis. 7,565 gr. — 23,0 mm. 2 Var. (gelbes und rotes Gold).

## B. Silber.

Die Silberprägungen bis und mit den 10-Batzenstücken besitzen Gkr. und Laubrand. Gewichts- und Grössenangaben sind bei mehreren Var. Mittelwerte.

Thaler. So. 1798. Thaler (40-Batzen).

3.

Vs.: HELVET: - REPUBL: unten 1798. Auf natürlichem Boden stehender Schweizer in alter Tracht in <sup>3</sup>/<sub>4</sub> Profil n. l., mit Federhut, Schwert und geschulterter Fahne. Am Ende der Bodenlinie ein kleines H. (= Huber).

Rs.: 40 / BATZEN / S in zwei, unten mit Bandschleife zusammengefassten, einen Kranz bildenden Eichenzweigen. 29,24 gr. — 39,6 mm. 6 Var. (darunter ein Zinnabschlag, Vs., Bern). Der Schweizer mit rechts- und linksgewandtem Kopf.

4.\*

Vs.: wie 3. Das kleine H. findet sich nicht auf allen Stempeln. Ba. 1799.

Rs.: 40 / BATZEN / BA (ligiert), sonst wie 3; 29,24 gr.

-38.7 mm.  $\overline{3}$  Var.

5. \*

Vs.: HELVETISCHE - REPUBLIK in Umschrift, zwischen Be. 1799. Gkr. und Kr.linie. Im Schriftkr. oben zwei kleine, mit Bandschleife zusammengefasste Eichenzweige mit Früchten; auf Postament mit Jahrzahl 1799 stehender Schweizer in alter Tracht, nach l., die Linke am Schwertgriff, trägt frei die dreifarbige Fahne.

Rs.: 4 / FRANKEN / B. in reichem Eichenkranz, der sich um einen stark erhöhten, fein gerillten Reif von ca. 2 mm Dicke schlingt und unten mit einer Bandschleife zusammengehalten wird. 29,34 gr. — 40,4 mm. 4 Var.

6.\*

Vs.: wie bei 5.

Be. 1799.

Rs.: ebenso, nur der Eichenkranz wie bei 1. 29,845 gr. 40,5 mm. 2 Var.

7.

Be. 1801.

Vs. und Rs.: wie bei 6, nur mit Jahr 1801. Der Kranz auf Rs. hat 7 Rippen.

Halbe Thaler. (20-Batzen).

Halbe Thaler. o. 0. 1798.

8.\*

Vs.: wie bei 3, verkleinert; im Abschnitt 1798.

Rs.: 20 / BATZEN ohne Angabe des Prägeortes, sonst wie 3. 14,537 gr. — 34,4 mm. Vgl. Anm. 13, S. 150.

9.\*

Vs.: wie 8.

So. 1798.

Rs.: 20 / BATZEN / S, sonst wie 8. 14,6 gr. — 34,0 mm.

4 Var. (darunter ein Zinnabschlag, Rs. Zürich).

Franken.

### Franken. (10 Batzen).

Typus der 4-Fr. stücke mit Reif wie 5 und Laubrand.

10.\*

Be. 1798. Vs.: wie bei 5, verkleinert. Unten im Schriftkr. zwischen zwei Rosetten 1798.

Rs.: 10 / BATZEN / B mit römischer oder arabischer 1 in loserem Eichenkranz, der sich um einen Reif schlingt, und unten mit einer Bandschleife zusammengehalten wird. 7,515 gr. — 29,2 mm. 2 Var.

11.

Be. 1799. Vs. und Rs.: wie 10, mit 1799 auf Postament. 4 Var.

12.

So. 1799. Vs.: wie 11.

Rs.: 10 / BATZEN / S, sonst wie 11. 7,15 gr. — 29,2 mm. 3 Var.

13.\*

Be. 1801. Vs.: wie 11, aber mit Jahr 1801.

Rs.: 10 / BATZEN / B, sonst wie 10. 7,72 gr. — 28,6 mm.

Halbe Franken.

## Halbe Franken. (5 Batzen).

Typus der Berner Fr.stücke von 1799, nur mit geschnürltem Rand.

14.\*

Be. 1799. Vs.: Aehnlich 10, unten 1799.

Rs.: 5 / BATZEN / B, sonst wie 12. 4,471 gr. — 24,5 mm. 10 Var.

15.

So. 1799. Vs.: wie 14.

Rs.: 5 / BATZEN / S, sonst wie 14. 4,59 gr. — 24,8 mm. 3 Var.

16.

Be. 1800. Vs.: wie 14, aber Jahr 1800.

Rs.: wie 14. 3 Var. (worunter ein Messingabschlag Zürich).

17.

Vs.: wie 14, aber mit Jahr 1802.

, aber mit Jam 1602.

Be. 1802.

Rs.: wie 14. 5,125 gr.

#### C. Billon.

**Batzen.** (10-Rappen). Gkr. und glatter Rand.

Batzen.

18.

Vs.: HELVET. / REPUBL. In einem offenen Eichenkranze o. 0. 1799. aus zwei Zweigen, deren Stielenden ohne Schleife zusammengebunden sind.

Rs.: 1 / BATZEN / 1799, mit römischer oder arabischer 1 in einem Kreis von abwechselnd dreiblättrigen Blüten und Sternchen zwischen zwei Kreislinien. 2,451 gr. — 24,5 mm. 4 Var.

19.

Vs.: HELVET / REPUBL / 10, sonst wie 18.

o. O. 1799.

Rs.: wie 18.

20.

Wie 19, auf Vs. unten ein kleines B.

Be. 1799.

21.

Wie 19, auf Vs. unten ein kleines S.

So. 1799.

22.

Wie 19, aber mit Jahr 1800. 2 Var.

o. O. 1800.

23.

Wie 22, auf Vs. unten ein kleines B.

Be. 1800.

24.\*

Wie 23, aber mit Jahr 1801. 3 Var.

Be. 1801.

25.

Wie 24, aber mit Jahr 1802. 2 Var.

Be. 1802.

26.

Be. 1803. Wie 25, aber mit Jahr 1803. 2 Var.

27.

Wie 25, aber ohne Trennungsstrich auf Rs.

Von den Batzen finden sich häufige Fälschungen mit unverständlichen, falsch gelesenen Legenden, wie HELUEL, REPUEL u. dgl. und den Jahreszahlen 1081, 1809, 1810.

Halbe Batzen.

1800.

Halbe Batzen. (5 Rappen). Gkr. und glatter Rand.

28.\*

vs.: HELVET: / REPUBL:, kleine feine Schrift im Eichenkranz, dessen Stielenden ohne Schleife zusammengebunden sind.

Rs.:  $\frac{1}{2}$  / BATZEN / 1799 in einer von zwei Kr.linien umschlossenen Bordüre aus dreiblätterigen Blüten und Punkten. 1,99 gr. — 19,7 mm.

29.

Vs. und Rs.: Aehnlich wie 28, aber grösseres Format. 2,12 gr. — 22,2 mm.

30.\*

Vs.: HELVET. / REPUBL. / 5 in etwas fetterer Schrift in Eichenkranz, der oben und unten offen ist.

Rs.: Aehnlich wie 29, aber Zierkranz ohne Einfassung aus abwechselnd Blüten und kleinen Eichblättern, der oben und unten mit einer Rosette geschlossen ist ohne Strich unter Batzen. 2,14 gr. — 22,4 mm.

31.

Wie 30., aber ohne den Trennungsstrich unter REPUBL. Vom Jahre 1799 gibt es 30 Var. der ½ Batzen.

32.

Wie 30, aber mit Jahr 1800. 6 Var.

**3**3.

Wie 30, aber mit Jahr 1802.

1802.

34.

Ebenso, aber ohne Trennungsstrich auf der Vs.

35.

Wie 34, aber mit Jahr 1803. 3 Var.

1803.

#### Kreuzer.

Kreuzer.

Ohne Jahr und Ort. Proben?

o. J., o. O.

36.\*

Vs.: HELVET: - REPUBL: in Umschrift. Mit Band und Blätterkranz gebundene Fasces (ohne Beil), gekrönt von einem Hut. Unter den Fasces ein kleines S.

Rs.: 1 / KREU / ZER im Eichenkranz mit Bandschleife unten. Gkr. 1,29 gr. — 18,2 mm (Cor. II. 15). (Winterthur und Zürich.)

37.\*

Vs.: Umschrift wie 36. Die Fasces, wieder ohne Beil, sind schlanker und nur mit Band gebunden. Unten ebenfalls ein kleines S.

Rs.: Wie 36. 1,29 gr. — 18,2 mm (Cor. II. 16). (Winterthur und Zürich.)

#### Rappen.

Rappen.

Die Rappen besitzen feinen Gkr. und glatten Rand.

38. \*

Das Museum Winterthur besitzt einen einseitigen Zinn- Probe? abschlag der Vs. eines Stückes: mit REPUBLIQUE: — HELVETIQUE: in Umschrift und Stabbündel (das Beil n. l.)

kreuzweise doppelt gebunden, gekrönt von einem federbesteckten Hut. Schnurkr.,

offenbar Probe für die Vs. eines Rappenstückes.

Jenner «Die Münzen der Schweiz» führt einen Rappen ohne Ort und Jahr als Probe an; wo dieser liegt, wenn er existiert, entzieht sich meiner Kenntnis.

39. \*

Vs.: HELVET - REPUBL in oben und unten offenen Eichenkranz.

Rs.: 1 / RAPPEN / 1799, zwischen Gkr. und Perlkr. Kranz mit zweiblättrigen Blüten und Punkten. 1,29 gr. — 18,9 mm (Bern).

Ebenso.

40.

Vs.: HELVET: - REPUBL: in Umschrift. Aus zwei gekreuzten Lorbeerzweigen herauswachsend die Fasces (mit Beil), gekrönt von einem Freiheitshut mit drei Federn.

Rs.; 1 / RAPPEN / 1799 im Eichenkranz mit gekreuzten Stielenden. 0,606 gr. — 16,0 mm (Zürich).

Probe. 1800. 41.\*

Vs.: Umschrift wie 40. Ueber zwei kleinen gekreuzten Lorbeerzweigen HR, ligiert, überhöht von einem federbesteckten Freiheitshut. Hut und Zweige trennen die Legende.

Rs.: wie 40, aber mit Jahr 1800. 0,66 gr. — 15,7 mm. 31)

42.\*

1800. Wie 40, aber mit Jahr 1800. 6 Var.

43.

Ebenso, aber mit Jahr 1801. 14 Var.

44.

1802. Wie 43, aber mit Jahr 1802.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup>) Zinnabschlag in Sammlung F. Blatter.

# Die Münztypen der Helvetik

